

## **Satzung des Vereins**

### **"Förderverein des Gemeindepflegehauses Härten"**

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2014

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Gemeindepflegehauses Härten".
- (2) Er hat seinen Sitz in Kusterdingen, Landkreis Tübingen.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

##### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung stationärer und ambulanter Versorgung und Pflege alter und hilfsbedürftiger Menschen im Gemeindepflegehaus Härten in Kusterdingen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Beschaffung und Verwendung von Mitteln ausschließlich zur Förderung der Altenpflege im Gemeindepflegehaus in Kusterdingen in Abstimmung mit der Die Zieglerschen – Wohnen im Alter gemeinnützige GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger. Er arbeitet mit der Die Zieglerschen – Wohnen im Alter gemeinnützige GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger als Betreiber des Hauses zusammen und unterstützt sie auch in ideeller Hinsicht. Er gewinnt und fördert ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ordnet im Einvernehmen mit der Hausleitung deren Einsatz. Dazu gehören auch Angebote, die die körperliche und geistige Beweglichkeit, die seelischen Kräfte und sozialen Fähigkeiten der Bewohner erhalten und fördern. Er lenkt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Belange des Hauses und seiner Bewohner.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein wird alle 3 Jahre beim Finanzamt Tübingen neu beantragt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Annahme durch den Vorstand bedarf, erworben. Die Ablehnung der Annahme durch den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - b) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 30. September zugegangen sein muss,
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sich das Mitglied zu den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen.  
Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung in "Der Gemeindebote Kusterdingen" einberufen. Von den stimmberechtigten Mitgliedern können Anträge für die Mitgliederversammlung bis spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand gestellt werden.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung in "Der Gemeindebote Kusterdingen" einzuladen.
- (3) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes soweit diese nicht kraft Satzung dem Vorstand angehören. Zur Änderung der Satzung und zur Entlastung des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorausschau für das Folgejahr entgegen. Über die Vorausschau wird beraten.
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie diesem nicht kraft Satzung angehören.
  - (b) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - (c) Entlastung des Vorstandes.
  - (d) Änderung der Satzung.
  - (e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 11 Personen: Dem Vorstand sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung je für drei Jahre gewählt. Dem erweiterten Vorstand gehört zudem kraft Satzung der Geschäftsführer der Die Ziegler'schen – Wohnen im Alter gemeinnützige GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger oder ein von dieser GmbH bestellter Vertreter an.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei die Mitwirkung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter erforderlich ist.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird vom Vorsitzenden mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Der Kassier ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstiger Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor. Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen zwei von der Mitgliederversammlung vorher bestimmte Rechnungsprüfer die Kasse.
- (3) Entgegen § 8, Abs. 3 und Abs. 4, ist der Kassier des Vereins für die bankgeschäftliche Verwaltung der Vereinsgelder alleine berechtigt. Er handelt dabei ausschließlich nach den Beschlüssen aus den Vorstandssitzungen.

## **§ 10 Vermögen des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Die Zieglerschen – Wohnen im Alter gemeinnützige GmbH bzw. dem jeweiligen Betriebsträger zu, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altersfürsorge bzw. Altenpflege im Gemeindepflegehaus Härten in Kusterdingen zu verwenden hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betriebsträger eine öffentlich-rechtliche oder eine gemeinnützige Körperschaft ist. Sollte dies nicht der Fall oder sollte ein Gemeindepflegehaus nicht vorhanden sein, so fällt das Vermögen der Gemeinde Kusterdingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Kusterdingen, 21.05.2014.....  
Datum

Ingrid Jesner  
Vorsitzender

Hans Fiebler  
1. stellv. Vorsitzender

HN  
2. stellv. Vorsitzender

Marina Ullrich  
Schriftführer

Manfred Ullrich  
Kassier